

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungs-
berichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November
1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5 Nr. 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob
die in § 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (neu)
enthaltene Regelung über den Aufbau einer
Versorgungsrücklage aus Beiträgen der Besoldungs- und
Versorgungsempfänger durch eine Regelung des Inhalts
ersetzt werden kann, bei der ein entsprechend hohes
Einsparvolumen über Verschiebungen der regelmäßigen
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in der Zeit
vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 erreicht
wird.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997

...

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Regelung, die Beamten und Versorgungsempfänger am Aufbau von Versorgungsrücklagen zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung der öffentlichen Haushalte auf Grund der steigenden Versorgungsausgaben angemessen zu beteiligen und zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Nettoertragsniveaus um jeweils 3 vom Hundert abzusenken.

Er hält jedoch die für die Umsetzung vorgesehene Lösung aus folgenden Gesichtspunkten für problematisch:

- Mit der in § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (neu) enthaltenen Regelung, daß beim Bund und den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus dem "Beitrag" der Beamten und Versorgungsempfänger gebildet werden, wird jedenfalls von der Optik her ein Schritt in Richtung Harmonisierung mit der Rentenversicherung getan oder zumindest fingiert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung inkonsequent und systemwidrig.
- Wegen der relativ geringen Höhe des vorgesehenen Beitrages (in der Regel verringerte Bezügeanpassung um 0,2 Prozentpunkte) wird der unzutreffende Eindruck erweckt, die Beamten und Versorgungsempfänger müßten lediglich insoweit einen "Beitrag" zu ihrer Altersversorgung leisten. In Wirklichkeit beteiligen sich die Beamten und Versorgungsempfänger schon immer über eine im Vergleich zu den Einkommen in der Privatwirtschaft niedrigere

Besoldung an den Kosten ihrer Altersversorgung. Die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus der Beamten und Versorgungsempfänger beträgt somit bis zum Jahr 2013 nicht nur jeweils drei Prozent; vielmehr werden die bereits seit Jahren um wenigstens sieben Prozent verminderten Bezüge zusätzlich um drei Prozent abgesenkt. Dieser Effekt wird bei der vorgesehenen Lösung aber nicht deutlich, weil nach außen hin nur die neuen und offen ausgewiesenen "Beiträge" erkennbar sind mit der Folge, daß das vorgesehene Verfahren - wenngleich zu Unrecht - öffentliche Kritik geradezu provoziert.

Nach Auffassung des Bundesrates ist daher eine Lösung vorzuziehen, bei der dasselbe Einsparvolumen über Verschiebungen der regelmäßigen Anpassung erreicht wird. Für die Beamten und Versorgungsempfänger würde sich dabei in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 nichts ändern, weil sie finanziell genauso belastet würden wie bei der vorgesehenen Regelung. Der entscheidende Vorteil bestünde jedoch darin, daß das bisher bewährte Verfahren verzögerter Bezügeanpassungen weitergeführt werden könnte und die Einführung von offen ausgewiesenen und systemfremden Beiträgen entbehrlich wäre.

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die öffentlichen Haushalte ab dem Jahr 2014 entlastet werden müssen, sollte schon im Hinblick auf die nicht abschätzbare gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Finanzsituation von Bund, Ländern und Gemeinden einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben. Dabei wäre auch die Fortentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus zu klären.